GESCHÄFTSORDNUNG DES EHRENRATES

SG Dynamo Dresden e. V.

Präambel

Die Grundlage der Arbeit des Ehrenrates der SG Dynamo Dresden e.V. ist die jeweils gültige Vereinssatzung (nachfolgend als Satzung bezeichnet). Der Ehrenrat gibt sich daher nach Maßgabe des § 5 Ziffer 4 der Satzung, die nachfolgende Geschäftsordnung. Wesentliche Grundlage der Tätigkeit des Ehrenrates selbst sind die §§ 31 – 35 der Satzung und dabei speziell die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 1 Sitz, Einberufung und Fristen

1.1 Sofern der Ehrenrat nichts anderes bestimmt, ist Sitz des Ehrenrates am Sitz des Vereins, Lennéstr. 12, 01069 Dresden.

1.2 Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Ehrenrates aus folgenden Gründen ein:

a) Wenn Anträge an den Ehrenrat gemäß § 35 Abs. 1 der Satzung gestellt werden.

b) Wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder zwei Mitglieder des Ehrenrates die Einberufung einer Sitzung wünschen.

1.3 Für die Sitzungen des Ehrenrates gilt eine Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Sitzungen mit kürzerer Ladungsfrist sind nur in dringenden Fällen statthaft.

1.4 Für Vorladungen von Verfahrensbeteiligten zu Verhandlungen des Ehrenrates und für Stellungnahmen in Verfahren gilt allgemein eine Frist von mindestens 14 Tagen. Fristverkürzungen können in dringenden Fällen vom Ehrenrat beschlossen und im Ausnahmefall vom Ehrenratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, angeordnet werden.

1.5 Die Sitzungen des Ehrenrates sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem benannten Schriftführer zu leiten und zu protokollieren.

§ 2 Ergänzungen zur Rechts- und Verfahrensordnung der Satzung

2.1 Über die Einleitung eines Ehrenratsverfahrens wird auf Grundlage eines schriftlichen Antrages eines Vereinsmitgliedes bzw. eines Vereinsorgans durch Beschluss des Ehrenrates entschieden. Vor Eröffnung ist dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewähren.

2.2 Richtet sich der Antrag gegen ein Mitglied eines Gremiums oder gegen die Geschäftsführung, sollen die Gremien bzw. Organ informiert werden.

2.3 Über Anträge eines Verfahrensbeteiligten auf Befangenheit eines oder mehrerer Ehrenratsmitglieder ist durch den Ehrenrat unter Ausschluss des/der Betroffenen zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist eine persönliche Stellungnahme des betroffenen Ehrenratsmitglieds einzuholen. Der Ehrenrat fasst im Ergebnis einen Beschluss. Die Befangenheit wird unwiderleglich vermutet, wenn sich ein Ehrenratsmitglied selbst für befangen hält. Anträge auf Befangenheit können nur bis zum Schluss des Verfahrens geltend gemacht werden.

2.4 Ein Ehrenratsverfahren endet durch Bekanntgabe des Beschlusses des Ehrenrates.

2.5 Hat sich das Verfahren vor einer Entscheidung des Ehrenrates in der Hauptsache erledigt, so stellt der Ehrenrat durch Beschluss die Erledigung des Verfahrens fest. Der Beschluss ist lediglich hinsichtlich des erledigenden Ereignisses zu begründen; einer Entscheidung in der Sache bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

2.6 Sollte sich der Antragsteller eines Rechtsanwaltes bedienen, dann dürfen sich Angestellte oder Gremienmitglieder auch auf Kosten des Vereins anwaltlich vertreten lassen. Im Falle eines Schuldspruches sind die anwaltlichen Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

§ 3 Abstimmung

3.1 Vor Beschlussfassung stellt der Leiter der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

3.2 Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.

3.3 Die Beschlüsse des Ehrenrates sind einschließlich des Abstimmungsergebnisses mit Ja, Nein und Enthaltungen im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Der verfahrensabschließende Beschluss ist von allen beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 4 Streitschlichtung

4.1 Als besondere Form der Verfahrensführung kann der Ehrenrat jederzeit eine Streitschlichtung anbieten.

§ 5 Aufgabenverteilung

5.1 Der Ehrenrat kann für die Dauer seiner Amtszeit einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen. Dieser wird bei Verhinderung des ersten Stellvertreters tätig.

5.2 Der Ehrenrat kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einzelne Sitzungen oder Verfahren einen Schriftführer benennen.

5.3 Das Verfahren wird durch den Ehrenratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geführt. Der Ehrenrat kann die Führung konkret bezeichneter Verfahren durch Beschluss einem anderen Ehrenratsmitglied zuweisen.

5.4 Der Vorsitzende des Ehrenrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder der Schriftführer, übermitteln die verfahrensbeendenden Beschlüsse des Ehrenrates der Geschäftsstelle.

§ 6 Verkehr mit anderen Vereinsorganen und der Öffentlichkeit

6.1 Die Sitzungen des Ehrenrates sind innerhalb des Vereins öffentlich. Ausnahmen werden vom Ehrenrat durch Beschluss festgestellt. Die Geschäftsstelle wird über die Termine der Sitzungen informiert.

6.2 Stellungnahmen des Ehrenrates werden nur vom Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Im Ausnahmefall kann dieser ein weiteres Ehrenratsmitglied beauftragen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist eine vorherige Abstimmung mit der Geschäftsführung notwendig. Persönlichkeitsrechte sind zu wahren.

6.3 Im Namen des Ehrenrates darf sich nur der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, äußern. Eine Ausnahme bildet das verantwortliche Gremienmitglied für das vereinsinterne Internet-Mitgliederforum.

6.4 Der jährliche Rechenschaftsbericht des Ehrenrates wird mit Beschluss des Gremiums verabschiedet.

6.5 Die Abstimmungen mit anderen Vereinsgremien und Organen im Namen des Ehrenrates obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Inhalte ist, unter Wahrung der satzungsgemäßen gebotenen Vertraulichkeit, in der jeweils nächsten Ehrenratssitzung zu informieren.

6.6 Niederschriften der Vereinsorgane und alle anderen Dokumente, welche für die Arbeit des Ehrenrates und für die Durchführung von Ehrenratsverfahren erforderlich sind, sind vom Ehrenratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, anzufordern und den Ehrenratsmitgliedern in geeigneter Weise zu übermitteln.

6.7 Zustellungen an den Ehrenrat haben an dessen Sitz zu erfolgen.

6.8 Zustellungen des Ehrenrates per Brief sind per Einwurfeinschreiben vorzunehmen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

7.1 Der Ehrenrat gibt seine Geschäftsordnung und deren Änderungen den Vereinsorganen zur Kenntnis.

7.2 Die Geschäftsordnung des Ehrenrates ist mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen und erlangt mit der Unterschrift der Ehrenratsmitglieder, unmittelbare Gültigkeit.

7.3 Nach jeder Änderung der Vereinssatzung ist diese Geschäftsordnung durch den Ehrenrat auf notwendige Änderungen zu überprüfen.

7.4. Die Geschäftsordnung des Ehrenrates ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.